

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Meppen

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S.161, 172) hat der Rat in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

- (5) Solange eine epidemische Lage im Sinne von § 182 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz festgestellt ist, kann der Betriebsausschuss seine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn sich vier Fünftel seiner Mitglieder damit einverstanden erklären.

Artikel II

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Meppen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, den 04.03.2021

Knurbein
(Bürgermeister)